## Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 16.11.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

## Tagesordnung:

Bericht der Verwaltung

Nichtöffentliche Anfragen

11.1

11.2

Öffen	tlicher Teil
1	Einwohnerfragestunde
1.1	Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
1.2	Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
2	Anhörung der Beiräte
3	Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2020
4	Entgelt für Nutzung der Bike & Ride-Anlage am S-Bahnhof Wedel (Standort 2)
5	Verwaltungsgebührensatzung
6	Antrag der SPD Fraktion hier: Beauftragung Stabstelle Prüfdienste zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirt- schaftlichkeit der Realisierung von Wedel Nord
7	Antrag der SPD Fraktion hier: Beauftragung Stabstelle Prüfdienste zur Prüfung der Durchführung eines Pachtvertrages im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen
8	Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
8.1	Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2021
8.2	Cockpitbericht zum 30.09.2020
8.3	Sachstandbericht zur aktuellen Corona-Situation
8.4	Bericht der Verwaltung
8.5	Öffentliche Anfragen
<u>Vorau</u> 9	ssichtlich nichtöffentlicher Teil Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2020
10	Grundstücksangelegenheit im Bereich des BusinessPark Elbufers
11	Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen

### Öffentlicher Teil

12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael C. Kissig Vorsitz F. d. R.: Niklas Viehmann

### Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher\*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

Verantwortlich:

Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen

### **BESCHLUSSVORLAGE**

Geschäftszeichen	Datum	BV/2020/078
2-601 JZ	15.10.2020	BV/2020/078

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	16.11.2020

# Entgelt für Nutzung der Bike & Ride-Anlage am S-Bahnhof Wedel (Standort 2)

### Beschlussvorschlag:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, ab Inbetriebnahme, voraussichtlich zum 01.12.2020, für die Nutzung der insgesamt 84 abschließbaren Fahrradstellplätze in der Bike + Ride Anlage am S-Bahnhof Wedel (Standort 2) ein Entgelt in Höhe von
  - 1,50 Euro pro Tag;
  - 4 Euro pro Woche;
  - 8 Euro pro Monat
  - 75 Euro pro Jahr.

Die Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Für die Nutzung der sechs abschließbaren Fächer wird ein monatliches Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben, wobei die Nutzung der Schließfächer immer mit der Buchung eines Fahrradabstellplatzes gekoppelt ist.

### **Ziele**

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

### 2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Mit der Erhebung des Entgeltes soll eine Deckung von ca. 45 % der Kosten für u.a. die Unterhaltung, Reinigung, Wartung und das Personal erreicht werden.

### Darstellung des Sachverhaltes

Der jetzige Standort in der P & R- Anlage mit 108 Plätzen (54 Doppelboxen zu je 65 Euro im Jahr) und weitere zehn Fahrradabstellplätze an der Auweide werden aufgegeben. Die Kosten für einen festen Stellplatz an der Auweide belaufen sich derzeit auf 130 Euro im Jahr.

Die Schließanlage am ZOB/ Ecke Mühlenstraße wird abgerissen. Dort entstehen am S-Bahnhof Wedel (Standort 2) insgesamt 84 Stellplätze, zwei davon sind Sonderstellplätze mit größerer Stellfläche. Außerdem werden sechs Schließfächer bereitgestellt. Die Befestigung der Fahrräder erfolgt an Kieler Bügeln. Der Zugang zu der Anlage erfolgt mittels Code. Schlüssel sind daher, wie bisher, nicht mehr erforderlich. Die Nutzer der noch bestehenden Anlage am ZOB /Mühlenstraße sind von der Verwaltung angeschrieben worden. Diesen Nutzern wird in der neuen Schließanlage Vorrang bei der Vergabe der neuen Plätze gewährt.

Die Buchung der Stellplätze erfolgt ausschließlich digital über die Buchungsplattform www.nah.sh/bikeandride der Betreiberfirma Kienzler.

Der Leistungsumfang der Webseite umfasst unter anderem die Lokalisierung der Anlage mit Postleitzahl, Ort, Straße und Anlagennummer. Die Beschreibung des Standorts mit Foto, Anlagengrafik zur Schließfach-/Stellplatzauswahl, Anzeige belegter Schließfächer/Stellplätze, Kosten für den Nutzer, Stellplatzauswahl, Nutzungsdauer sowie die Registrierung und Möglichkeiten der Bezahlung via PayPal, Kreditkarte und SEPA-Lastschriftverfahren. Für den jeweils ausgewählten Stellplatz wird per E-Mail ein Zugangscode ausgegeben. Die Schließfächer sind nur in Kombination mit einem Stellplatz buchbar.

Die B+R-Anlage ist Teil der Bike+Ride-Offensive des Landes Schleswig-Holstein. Das Land, die NAH.SH und die Stadt Wedel haben das Angebot gemeinsam finanziert. Die Anlage ist Eigentum der Stadt Wedel. Bei grundsätzlichen Fragen zur B+R-Anlage wenden sich die Nutzer direkt an die Stadt.

Die Firma Kienzler Stadtmobiliar kümmert sich im Auftrag der Stadt Wedel um die Vermietung und technische Betreuung der Anlage, ist Vertragspartner und Zahlungsempfänger. Bei technischen Fragen oder Problemen bei Buchung, Nutzung oder Bezahlung ist die Firma Kienzler zuständig.

Die NAH.SH hat den Bau der Anlage gefördert und mit betreut. Die NAH.SH organisiert für das Land Schleswig-Holstein den Nahverkehr und koordiniert die unterschiedlichen Mobilitätsangebote.

Die Fahrradabstellplätze werden hauptsächlich von Pendlern genutzt, die zur Weiterfahrt nach Hamburg die S-Bahn nutzen. Neben den Pendlern soll aber auch z.B. Tagestouristen Gelegenheit gegeben werden, die Abstellanlage zu nutzen. Für die Tagesnutzung sollen fünf Plätze vorgehalten werden. Die bislang angebotenen Fahrradboxen waren zu 100 % ausgelastet.

Die Verwaltung hat die Preise der umliegenden Städte und Gemeinden miteinander verglichen und ist nach Evaluierung zu dem Ergebnis gekommen, dass folgende Preise für die Nutzer vertretbar sind:

1 Tag: 1,50 Euro 1 Woche: 4 Euro 1 Monat: 8 Euro 1 Jahr: 75 Euro

### Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Stadt Wedel schließt einen Vertrag mit der Firma Kienzler Stadtmobiliar, die die Fahrradabstellanlage betreibt, die Buchungsplattform anbietet und verwaltet und die Entgelte einzieht. Die jährlichen Kosten für die Leistungen der Firma Kienzler Stadtmobiliar belaufen sich auf 1.761,20 Euro.

Die laufende Reinigung erfolgt durch den Bauhof. Dies betrifft ebenfalls kleinere Reparaturen. Gerade am Anfang ist mit erhöhtem Aufwand der Verwaltung zu rechnen, um u.a. Fragen zu beantworten und die Nutzer anzuleiten.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Stadt Wedel erhebt kein Benutzungsentgelt und trägt damit die vollen Kosten für die Bike & Ride-Anlage am S-Bahnhof Wedel (Standort 2).

Ride-Antage and 3-Daminor Wedet (Standort 2).									
Finanzielle Auswirkunge	<u>n</u>								
Der Beschluss hat finanzielle	. Auswirkunge	en:			ja 🗌 nein				
Mittel sind im Haushalt bere	its veranschl	agt	⊠ ja	☐ teilwe	ise 🗌 nein				
Es liegt eine Ausweitung ode	er Neuaufnah	me von freiwil	ligen Leistu	ngen vor:	— ∏ ja	nein			
Die Maßnahme / Aufgabe ist									
Aufgrund des Ratsbeschluss sind folgende Kompensation (entfällt, da keine Leistungs	nen für die L	_eistungserwe			zielle Handlur	ngsfähigkeit)			
(entratti, da keine Leistungs									
Ergebnisplan									
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.			
				in EUR	O				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Person						vendungen			
Erträge*									
Aufwendungen*									
Saldo (E-A)									
					•				
Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.			
			ir	n EURO					
Investive Einzahlungen									
Investive Auszahlungen									
Saldo (E-A)									

### Anlage/n

1 Vorauskalkulation Bike+Ride-Anage S-Bahnhof Wedel\_2020-10-29

#### Kalkulation der Bike+Ride-Anlage am S-Bahnhof Wedel

(Standort 2)

Kostenzusammenfassung

	netto	brutto				
Tiefbau	41.717,20 €	49.643,47 €				
Hochbau	75.567,50 €	89.925,33 €				
Gesamtkosten	117.284,70 €	139,568,80 €				

Zuwendungen

 NahSH
 102.450,00 €

 MRH
 17.075,00 €

Eigenanteil Stadt Wedel 20.043,80 €

	NGEN

AUI WENDUNGE

ı	<u>Abschreibungen</u>							
	Bezeichnung	Herstellungs- kosten	Anschaffungsjahr	Abschreibungs- dauer (Jahre)	bis Jahr	jährlich	monatlich	Bemerkung
	Bike+Ride-Anlage S-Bahnhof Wedel	139.568,80 €	2020	20	2040	6.978,44 €	581,54€	Angenommene Abschreibungsdauer 20 Jahre (analog Abschreibungstabellen MV. und Rheinland-Pfalz für überdachte Fahrradständer)

kalkulatorische Zinsen							
Bezeichnung	Eigenanteil Stadt Wedel	Berechnungswert	Zinssatz	bis Jahr	jährlich	monatlich	Bemerkung
Rike+Ride-Anlage S-Rahnhof Wedel	20 043 80 €	10 021 90 €	4%	2040	400.88 €	33 41 €	Kalkulatorische Zinsen

Unterhaltungskosten

Onternaturgskosten				
Kostenart	Betrag	jährlich	monatlich	Bemerkung
Personalkosten	- €	13.038,51 €	1.086,54 €	Die Kosten ergeben sich aus den Stellenanteilen im Verhältnis zu den Gesamtpersonalaufwendungen.
Energiekosten	50,00 €	600,00€	50,00 €	
Reinigungsleistung durch externe Firma	18,70 €	448,80 €	37,40 €	je Stunde (2h je Monat sind nötig)
Betreiberkosten Kienzler	1.761,20 €	1.761,20 €	146,77 €	Jahresgebühr

GESAMTAUFWENDUNGEN 23.227,82 € 1.935,65 €

#### Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Bezeichnung	Zuwendung gesamt	Anschaffungsjahr	Nutzungsdauer	bis Jahr	jährlich	monatlich	Bemerkung
Zuwendungen NahSH	102.450,00 €	2020	20	2040	5.122,50 €	426,88 €	
Zuwendungen MRH	17.075,00 €	2020	20	2040	853,75 €	71,15€	

Erträge

Kostenart	Betrag	jährlich	monatlich	Bemerkung
Vermietung Schließfächer	15,00 €	180,00€	15,00 €	6 Fächer je 2,50€ je Monat

GESAMTERTRÄGE 6.156,25 € 513,02 €

ERGEBNIS gesamt - 17.071,57 € -1.422,63 €

ERGEBNIS je Stellplatz - 16,94 € insgesamt 84 Stellplätze

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	BV/2020/056
3-10/dka	27.08.2020	DV/2020/036

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.11.2020

## Verwaltungsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung). Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **Ziele**

Strategischer Beitrag des Beschlusses
 (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8 "Finanzielle Handlungsfähigkeit" / Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

### **Darstellung des Sachverhaltes**

Die Stadt Wedel erhebt derzeit Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013.

Diese Verwaltungsgebührensatzung verstößt in dieser Gestalt inzwischen gegen das Zitiergebot. Die rechtlichen Anforderungen haben sich seit Erlass der Satzung verändert. Zudem ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz S-H (KAG) die Geltungsdauer von Satzungen, die auf dem KAG fußen, auf 20 Jahre begrenzt. Dies führt dazu, dass für die Verwaltungsgebührensatzung zum 31.12.2021 automatisch die Geltungsdauer endet. Die erlassenen Nachtragssatzungen verlängern diese Frist nicht.

Der Erlass einer neuen Verwaltungsgebührensatzung ist also dringend geboten.

Die Notwendigkeit zum Erlass einer neuen Satzung wurde genutzt, um die Satzung insgesamt zu modernisieren und die Gebührentabelle anzupassen. Die Änderungen zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 sind in der beiliegenden Übersicht dargestellt.

### Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die neue Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen, um bestehende Fehler der aktuellen Satzung zu beheben und um den Verlust der Rechtskraft durch Ablauf der Geltungsdauer von 20 Jahren zu vermeiden. Auch sind die Regelungen zur Datenerhebung auf einen aktuellen, DSGVO-konformen Stand gehoben und durchgängig ist auf eine genderkonforme Sprachregelung geachtet worden.

Die Gebührensätze sind nach Maßgabe des KAG regelmäßig neu zu kalkulieren. Dies ist mit der Neufassung der Satzung nun geschehen. Die Gebührensätze der Gebührentabelle orientieren sich sowohl an den aktuell geltenden Kosten eines Arbeitsplatzes sowie an den messbaren Zeitaufwänden zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen. Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Haushaltskonsolidierung kommt der Kalkulation der Verwaltungsgebühren eine große Bedeutung zu. Der Katalog der Gebührentabelle wird daher auch zukünftig weiter fortentwickelt.

Die mit der Neufassung einhergegangene Gebührenkalkulation führt in Teilen zu höheren und neuen Gebührensätzen. Die Veränderung der Gebührensätze wird nach Schätzung der verschiedenen Fachdienste zu einer summarischen Erhöhung des Gebührenaufkommens in Höhe von 7.200,00 € p.a. ab 2021 führen.

### Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Würde die Verwaltungsgebührensatzung in der beiliegenden Neufassung nicht beschlossen, könnten Verwaltungsgebühren bis zum 31.12.2021 nur auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 erhoben werden. Die Gebührenfestsetzungen wären jedoch anfechtbar, da sowohl die Satzung aufgrund der Verletzung des Zitiergebotes als auch die veraltete Gebührenkalkulation angreifbar sind. In der Folge könnte die Einnahme der geplanten und zur Refinanzierung der Verwaltungsleistungen wichtigen Gebühren unmöglich werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirk	ungen:		🛚 ja	nein 🗌	
Mittel sind im Haushalt bereits verans	schlagt	☐ ja	$\square$ teilweise	oxtimes nein	
Es liegt eine Ausweitung oder Neuauf	nahme v	on freiwilligen Leistu	ngen vor:	☐ ja	$oxed{\boxtimes}$ nein
Die Maßnahme / Aufgabe ist	vollständig gegenfir teilweise gegenfina nicht gegenfinanzie	nziert (durch l	Dritte)	ch	
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:					
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)					

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
				in EURO		
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Anzugeben bei Aufwendungen, ob Perso						endungen
Erträge*			7.200	7.200	7.200	7.200
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			7.200	7.200	7.200	7.200

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			i	n EURO		
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

### Anlage/n

- 1
- Verwaltungsgebührensatzung 2020 Gegenüberstellung bisheriger Stand 2

## <u>Satzung</u> <u>der Stadt Wedel über die</u> Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 364), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom \_\_\_\_.\_\_.2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Wedel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie nach § 5 Abs. 5 KAG zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn für die Amtshandlung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind folgende Leistungen:

- 1. mündliche Auskünfte,
- schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer/einem Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Wedel ist,
- 10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
- 11. Gebührenentscheidungen.

### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.

(3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### § 5

### Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
  - Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) Im Falle des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

### § 6 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

# § 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## § 8 Datenverarbeitung und -speicherung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel, erhoben und verarbeitet werden. Dies sind folgende personenbezogene Daten:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
  - e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  - 1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
  - 2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
  - 3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.
- (3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (6) Die zuständigen Fachdienste der Stadt Wedel speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 außer Kraft.

Wedel, den \_\_\_.\_\_.2020 STADT WEDEL

N. Schmidt Der Bürgermeister

### Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Gebührentabelle -

Li	fd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1		Beglaubigungen	
		1. Seite	4,50
		jede weitere Seite	2,00
2		Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite	
	2.1	DIN A 4	0,50
	2.2	DIN A 3	0,75
	2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00
3		Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00
4		Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00
5		Akteneinsicht	
	5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00
	5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00
	5.1.2	Bei Selbstherstellung von Fotokopien (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	5,00
	5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbstherstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50
6		Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:	
		a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00
		b) für Zweifamilienhäuser	30,00
		c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00
		d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00

7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen	
7.1.1	je Kopfloch bis 1 m²	40,00
7.1.2	je Trasse zzgl. je lfd. Meter	40,00 1,00
7.1.3	Flächen von 1 m² bis 20 m² - Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m² (ab 2 m²)	40,00 5,00
7.1.4	Aufgrabungen nach § 68 TKG	gebührenfrei
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen	
7.3.1	Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG	
	je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.)	
	je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter	
	je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	180,00 180,00
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter) zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00 75,00
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00
8	Genehmigung von Sondernutzungen:	
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info- Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 250,00
9	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG	
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00

		1
10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,	
	Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:	,
11.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00
11.2	Schriftliche Archivauskünfte, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.3	Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung von Fotos oder anderen Reproduktionen	25,00 - 250,00
11.4	Reproduktion eines Fotos (10x15cm)	7,00
11.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ¼ Arbeitsstunde	11,00
11.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00
11.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00
11.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00
11.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00
11.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben	
12	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:	
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	13,00 bis 50,00
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist	,
	bei:     a) Erdbestattungen     b) Urnenbestattungen     c) Leichenöffnung / Obduktion	13,00 bis 50,00
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00
13	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel	230,00
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für:  a) Ortstermin zur Bearbeitung eines Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/-zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht /	30,00 30,00

	nicht mehr vorhanden sind.	30,00
14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:	
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen	siehe Ziffer 2
	Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 5.2
15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefoch- tenen Bescheid



# Gegenüberstellung zur Satzungsneufassung -Anlage 2 zur BV/2020/056-

- 1) Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 18.05.2006, der II. Nachtragssatzung vom 19.11.2009 und der III. Nachtragssatzung vom 28.03.2013 -ALT-
- 2) Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) -NEU-

Bezug	Fassung ab 28.03.2013 -ALT-	Stand 09/2020 -NEU-	Erläuterungen
Einleitung		Konkretisierung der rechtl. Grundlagen	Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen, Konkretisierung der Regelungsangaben aufgrund des aktuell geltenden Zitiergebotes
§ 1 Abs. 1		<ul> <li>Aufnahme von "Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist,"</li> <li>"der/dem" geändert in "der oder dem"</li> </ul>	
§ 1 Abs. 3	Regelung gestrichen	Neu eingefügt: "Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt."	Die alte Fassung sah eine Konkurrenz zu anderen Gebührensatzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vor, z.B. Abwassergebührensatzung der Stadtentwässerung. Nur bundes- oder landesrechtliche Regelungen wären parallel zulässig. Die neue Fassung öffnet dies und lässt weitere Grundlagen zur Erhebung von Gebühren (z.B. Feuerwehrgebühren-satzung) zu
§ 2		Ergänzung durch "sind folgende Leistungen:"	Die Änderung soll zur besseren Abgrenzung zu § 3 beitragen und verdeutlichen, dass § 2 sich mit gebührenfreien <u>Leistungen</u> befasst, während § 3 die Gebührenbefreiung unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung regelt.
§ 3 Abs. 1 b)	"ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,"	"ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftsbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen."	Die neue Regelung orientiert sich am Gesetzestext und schließt dadurch potentielle Unterschiede zwischen Satzungsregelung und Gesetz. Die unzulässige Aufweichung der sehr konkreten Regelung des Gesetzgebers wird somit beendet.
§ 3 Abs. 2 + 3	"wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihrer sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen."	"wenn die gebühren- pflichtige Verwaltungslei- stung zur Aufgabenerfül- lung notwendig ist, die den in Absatz 1 Genann- ten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvor- schriften obliegt. (3) Die Gebühren- freiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.	Die neue Fassung teilt die Regelung in zwei Absätze auf. Dadurch sollen die Regelungen leichter lesbar und verständlich sein.  Absatz 3 -NEU- hebt zudem prominenter als bisher hervor, dass auch nach Abs. 1 grundsätzlich befreite Körperschaften und Einrichtungen keine Gebührenfreiheit genießen, wenn die Gebühren auf Dritte umgelegt werden können.



§ 4 Abs. 1		Bisherige Regelung in zwei Absätze aufgeteilt.	§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird zu § 4 Abs. 1; § 4 Abs. 1 Satz 2 + 3 wird zu § 4 Abs. 2 Grundsätzliche Regelung zur Gebührenhöhe findet sich nun prominent in Abs. 1 und erst in den Folgeabsätzen 2 und 3 erfolgen die Einschränkungen und Zusatzbestimmungen.
§ 7 Abs. 4	Formulierung des gesamten Absatzes gestrichen.	Neue Regelung: "Nach Entstehung der Gebührenpflicht kann in begründeten Fällen eine vorläufige Abschlagzahlung verlangt werden."	Die alte Formulierung sah vor, dass die Gebühr bereits vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden kann. Damit sollte das Risiko minimiert werden, dass ein Gebührenschuldner die städtische Leistung bereits nutzt, obwohl die Zahlungspflicht nicht erfüllt wird.  Dies ist jedoch unzulässig, da vor Vornahme der Amtshandlung nicht zweifelsfrei bestimmt ist, ob die Gebührenschuld überhaupt bestehen wird und ggf. wie hoch die Gebühr zu bemessen ist. Darüber hinaus kollidiert die bisherige Formulierung mit den Regelungen des § 7 der Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung entsteht und die Gebühr erst mit Leistungsvollendung fällig wird. Um dennoch das Risiko zu reduzieren, dass die Stadt nach Leistungserbringung eine Gebühr nicht erheben kann, wird die Möglichkeit mit der neuen Regelung geschaffen, zumindest Abschlagzahlungen direkt nach Entstehung der Gebührenpflicht erheben zu können.
§ 8	§ 8 Datenschutz - Formulierung gestrichen.	§ 8 Datenverarbeitung und -speicherung - vollständig neu gefasst	Die neue Regelung entspricht den Erfordernissen aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie definiert welche Daten von wem, für was und bis wann erhoben werden. Die bisherige Regelung genügte den Anforderungen nicht.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in € -NEU-	Gebühr in € -ALT-	Erläuterung
1	Beglaubigungen			
	1. Seite	4,50	2,50 bis 10,00 pro	Die neue Bemessung erfolgt stets aufwandsorientiert und
	jede weitere Seite	2,00	Vorgang	bemisst sich an der Seitenzahl.
2	Fotokopien und Dateiausdrucke je Seite			
2.1	DIN A 4	0,50	0,50	Kalkulation ergab keine Änderungen; spielt inzwischen
2.2	DIN A 3	0,75	0,75	eine untergeordnete Rolle beim Gesamtgebührenaufkommen.
2.3	DIN A 2 bis DIN A 0	10,00	10,00	J
3	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	3,00	3,00	Kalkulation ergab keine Änderungen
4	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 75,00	5,00 bis 75,00	Kalkulation ergab keine Änderungen



t mit :		

5	Akteneinsicht				
5.1	Einsicht in Unterlagen, je angefangener Tag	20,00	20,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
5.1.1	Bei Herstellung von Fotokopien DIN A 4, DIN A 3 durch Mitarbeiter/Innen je angefangene Stunde (hinzu kommen die Gebühren für die Fotokopien nach lfd. Nr. 2)	14,00	14,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
5.1.2		5,00	5,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
5.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsicht und/oder Selbstherstellung von Auszügen usw., je angefangener Tag einschließlich digitaler Übersendung	12,50	12,50	Kalkulation ergab keine Änderungen	
6	Ausstellung von Anliegerbescheinigungen je Grundstück:				
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern / Wohnungseigentum	50,00	50,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
	b) für Zweifamilienhäuser	30,00	30,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
	c) für Einfamilienhäuser-/ Reihenhäuser / Wohnungseigentum	20,00	20,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
	d) für sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken	50,00	50,00	Kalkulation ergab keine Änderungen	
7	Genehmigung von Aufgrabungen, Gehwegüberfahrten oder anderen Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen				
7.1	Genehmigung von Aufgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen		15,00	Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.1.1 bis	
7.1.1	je Kopfloch bis 1 m² je Trasse	40,00		7.1.4 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt aufwandsorientiert und nicht	
	zzgl. je lfd. Meter	1,00		pauschalisiert	
7.1.3	Grundgebühr (z. B. Gehwegüberfahrten) zzgl. je m² (ab 2 m²)	40,00 5,00			
7.1.4	. 3 3.	gebührenfrei			
7.2	Notaufgrabung und nachträgliche Genehmigung von Aufgrabungen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen, zusätzlich zu der Gebühr nach 7.1	100,00	100,00	Kalkulation ergab keine Änderung	
7.3	Trassengenehmigung und zugehörige Anlagen		100,00	Gebührentatbestand stärker differenziert und unter 7.3.1 bis	
7.3.1	Trassengenehmigung für Telekommunikationsleitungen nach § 68 TKG			7.3.3 aufgeteilt; neue Bemessung erfolgt	

angefangene 1/4 Arbeitsstunde

11.3

11.4

Einräumung von Nutzungsrechten für die kommerzielle Verwendung

von Fotos oder anderen Reproduktionen

Reproduktion eines Fotos (10x15cm)



acriaic	inst interner bienstbetrieb			
				Stadt mit frischem Wind
	je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00		aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert
7.3.2	Bauliche Anlage zur Trassengenehmigung gem. § 68 TKG (Schächte, Schränke u. w.) je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	130,00 130,00		
7.3.3	Trassengenehmigung ohne Konzessionsvertrag für Versorgungsleitungen Dritter je Antrag (= 1 Straße) zzgl. jede weitere Straße	180,00 180,00		
7.4	Genehmigung für Gehwegüberfahrten (i. d. R. genehmigte Breite = 3 Meter)	75,00	10,00	neue Bemessung erfolg aufwandsorientiert und nicht pauschalisiert
	zzgl. jede weitere Gehwegüberfahrt	75,00		
7.5	weitere, zusätzliche Ortstermine zu 7.1 bis 7.4, auch für Kontroll - und Nachabnahmen (auf Anforderung des Antragstellers) je angefangene 30 Minuten	30,00	20,00	Gebührengegenstand ist neu allgemeiner formuliert und mit stärkerem Bezug zu 7.1 bis 7.4; dadurch wird eine Steigerung der Gebührenfälle erwartet
8	Genehmigung von Sondernutzungen:			
8.1	Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder, Auslagen, Info- Stände, Verkaufsflächen gastronomisch genutzte öffentliche Flächen oder vergleichbare Sondernutzung (ausgenommen Stellschilder oder Infostände politischer Parteien oder gemeinnütziger Zwecke)	25,00 bis 250,00	25,00 bis 120,00	Neukalkulation berücksichtigt gestiegenen Aufwand bei schwierigen Fällen; dadurch Erhöhung der Obergrenze für schwierige Sachverhalte mit hohem Aufwand
Alt 9	Vergabe einer Fahrradbox		20,00	Kein Gebührentatbestand mehr, da Vergabe und Abrechnung fortan über externen Dienstleister erfolgt
Neu 9/ Alt 10	Erteilung eines Negativattestes über ein Vorkaufsrecht nach § 24ff BauBG			
	a) für das erste Flurstück je Antrag/Vertrag	40,00	25,00	Neukalkulation berücksichtigt höheren Aufwand
	b) für jedes weitere Flurstück des gleichen Vertrages	8,00	5,00	Neukalkulation berücksichtigt höheren Aufwanc
Neu 10/ Alt 11	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00	30,00	Kalkulation ergab keine Änderung
Neu 11/ Alt 12	Leistungen des Stadtarchivs für private und gewerbliche Zwecke:			Kalkulation ergab keine Änderung
11.1	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Vorlage von Archivgut, Büchern oder Fotos, je Tag	5,00	5,00	
11.2	Schriftliche Archivauskünfte, je	11,00	11,00	

25,00 -250,00

7,00

25,00 -250,00

7,00



Stadt mit frischem Wind

11.5	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je	11,00	11,00	
	angefangene ¼ Arbeitsstunde			
11.6	Beglaubigte Kopie aus Archivbeständen, je Seite	10,00	10,00	
11.7	Scan eines Fotos (jpg-Format, 300 dpi)	5,00	5,00	
11.7.1	Scan eines Negatives oder Dias (jpg-Format, 800 dpi)	8,00	8,00	
11.8	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	10,00	10,00	
11.8.1	Versendung von Bilddateien auf elektronischem Weg (maximal 3 Abbildungen)	2,00	2,00	
	Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben			
Neu 12/ Alt 13	Gebühren für Dienstleistungen nach dem Bestattungsgesetz:			
12.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	13,00 bis 50,00	30,00	Gebührenbemessung erfolgt nun aufwandsbezogen und nicht pauschal
12.2	Ausstellen des Leichenpasses	15,00	15,00	Kalkulation ergab keine Änderung
12.3	Veranlassung einer Bestattung gem. § 13 Abs.2 BestattG	50,00 bis 150,00	50,00 bis 150,00	Kalkulation ergab keine Änderung
12.4	Festlegung, Verlängerung und Verkürzung der Bestattungsfrist bei:  a) Erdbestattungen b) Urnenbestattungen c) Leichenöffnung / Obduktion	13,00 bis 50,00	30,00 15,00 30,00	Die alte Fassung sah hier die Gebührentatbestände 13.4 bis 13.6 mit pauschalen Gebühren- sätzen vor. Der Aufwand ist jedoch stark schwankend und von äußeren Faktoren abhängig. Die Bemessung ist nun aufwandsbezogen.
12.5	Genehmigung privater Bestattungsplätze	130,00 bis 630,00	300,00 bis 500,00	Gebührenbemessung und - kalkulation an Aufwand angepasst
12.6	Genehmigung Ausgrabung / Umbettung	60,00 bis 250,00	50,00	Gebührenbemessung und - kalkulation an Aufwand angepasst
Neu 13/ Alt 14	Genehmigungen nach § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Wedel		15,00	Alte Gebührentabelle sah keine Differenzierung vor, sondern nur eine pauschale
13.1	Grundgebühr je Antrag	60,00		Gebührenerhebung unabhängig von Vorgang und Aufwand; Neu
13.2	nach Zeitaufwand je angefangene 30 Minuten für: a) Ortstermin zur Bearbeitung eines	30,00		gibt es nun die Grundgebühr nach 13.1 und ergänzende Gebührentatbestände 13.2
	Fällantrages b) Kontrolle und Mahnung bei fehlender Rückmeldung über erfolgte Ersatzpflanzung/	30,00		
	-zahlung c) Nachforderung von Ersatzpflanzungen, wenn diese nicht / nicht mehr vorhanden sind.	30,00		
Neu 14	Auskünfte über verbindliche städtebauliche Planungen:			Der Gebührentatbestand "Auskünfte über verbindliche

### Stadt mit frischem Wind

		1		
14.1	Ausfertigung und Erteilung von schriftlichen Auskünften je halbe Stunde Personalaufwand	30,00	keine	städtebauliche Planungen" wurde neu in die Gebührentabelle aufgenommen.
14.2	Übersendung von Druckstücken von Bauleitplänen, Veränderungssperren in den Größen Din A2 bis Din A0	22,00	keine	
14.3	Kopien von Satzungstexten, Begründungen, zusammenfassende Erklärungen  Digitale Überlassung von Unterlagen	siehe Ziffer 2 siehe Ziffer 5.2		
Neu 15	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 50 % der Gebühr für den angefoch- tenen Bescheid	keine	Gebühren für Widerspruchs- bescheide waren bislang nur im Satzungstext geregelt. Nach derzeit herrschender Rechtsauf- fassung muss zusätzlich eine Aufnahme in der Gebühren- tabelle erfolgen, damit die Gebühr für Widerspruchs- bescheide erhoben werden kann die Regelung im Satzungstext allein ist nicht ausreichend.
Alt 15	Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz)	keine	div.	Gebühren werden nach LVO über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH Kosten VO) vom 27.03.2007 geregelt. Eine Satzungsregelung ist damit unzulässig und wurde gestrichen.

<u>öffentlich</u>		öffe	entlicher Antrag	
Geschäftszeichen		Datur	n	ANT/2020/030
3-103		12 10	2020	A111720207030

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	16.11.2020

## Antrag der SPD Fraktion hier: Beauftragung Stabstelle Prüfdienste zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Realisierung von Wedel Nord

### Anlage/n

1 SPD Antrag HFA W Nord Beauftragung RPA

### SPD Fraktion im Rat der Stadt Wedel



Antrag HFA 16.11.2020

### Der HFA beschließt:

Das RPA wird beauftragt, eine Prüfung durchzuführen zur Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Realisierung von Wedel Nord. Dabei sind alle haushalterischen Aspekte der Realisierung von Wedel Nord und deren Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristig auf den Haushalt der Stadt Wedel zu berücksichtigen sowie die aktuelle Lage des Haushaltes, seiner Planungen und der bekannten und verifizierbaren Einflüsse aus der Pandemie.

### Begründung:

Verschiedene Fraktionen treiben die Realisierung von Wedel Nord sehr aktiv voran und wollen Beschlüsse kurzfristig fassen lassen. Im Bauabschnitt 1 sollen ca. 640 Wohnungen hinzukommen.

Die Verkehrsführung und entsprechende Belastung der Bürger Wedels ist ungeklärt. Die Nordumfahrung als Bundesstraße ist unrealistisch geworden, als Ersatz soll eine neue Wegführung als Nordumgehung geplant werden. Eine kreuzungsfreie Verkehrsführung durch das Autal mit einer S Bahn Unterführung ist derzeit unrealistisch. Eine direkte Erschließung des ersten BA ist vorgeschlagen.

Selbst die überarbeitete Studie zu den fiskalischen Auswirkungen von Wedel Nord für den städtischen Haushalt zeigt katastrophale Ergebnisse auf.

Jedermann hat Kenntnis, dass der Haushalt der Stadt Wedel auf mindestens mittlere Sicht defizitär ist. Die Finanzierung des Projektes ist nicht geklärt.

Das Verkehrsproblem der Stadt ist bis dato, wie oben beschrieben, nicht gelöst.

In diesem Entscheidungsumfeld muss der HFA und der Rat eine neutrale Stellungnahme vorgelegt bekommen, ob und in welchem Rahmen rechtlich und haushalterisch Entscheidungen zur Realisierung von Wedel Nord möglich sind.

Die SPD-Fraktion hält es für zwingend notwendig, vor weiteren Entscheidungen die Auswirkungen der Vergrößerung der Stadt Wedel durch das Projekt Wedel Nord umfassend bewerten zu lassen.

Es kann nicht sein, dass der Rat der Stadt vor die Entscheidung gestellt wird, zu Wedel Nord ja zu sagen, aber die Musikschule und die VHS oder das Schwimmbad wegen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen schließen zu müssen.

Für die SPD Fraktion, Sophia Jacobs-Emeis, Rüdiger Fölske, Wedel, den 07.10.2020

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag

	Geschäftszeichen	Datum	ANT/2020/020
3	3-103	12.10.2020	ANT/2020/029

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	16.11.2020

Antrag der SPD Fraktion hier: Beauftragung Stabstelle Prüfdienste zur Prüfung der Durchführung eines Pachtvertrages im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen

### Anlage/n

1 Antrag SPD Beauftragung RPA

### SPD Fraktion im Rat der Stadt Wedel



Antrag zum HFA am 16.11.2020, gestellt am 14.09.2020

Das RPA wird beauftragt, im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen 2018, 2019, 2020, ff. die Durchführung des Pachtvertrages mit dem Imbiss ISIS zu prüfen und das Ergebnis dem HFA im Rahmen des jeweiligen Prüfberichtes mitzuteilen.

### Begründung

Die Durchsetzung der vertraglichen Vereinbarungen mit Pächtern im gastronomischen Gewerbe ist mit einer Anzahl von besonders zu beachtenden Vereinbarungen verbunden, deren Einhaltung häufig nur mit großem Aufwand nachvollzogen oder überprüft werden kann. Der Vertrag wird auch bald auslaufen und im Rahmen der Fertigstellung der Ostmole nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verlängert werden.

Daher soll für den Vertrag mit dem Imbiss ISIS eine Prüfung durch das RPA rechtzeitig vor Beendigung erfolgen.

### Rüdiger Fölske

1. Stv. Fraktionsvorsitzender, Wedel 14.09.2020

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Stabsstelle Prüfdienste	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	WV/2020/002
0-14.1	28.10.2020	MV/2020/092

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	16.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	26.11.2020

Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2021

### Inhalt der Mitteilung:

Nach § 13 der Geschäftsanweisung für die Stabsstelle Prüfdienste berichtet der Leiter der Stabsstelle dem Haupt- und Finanzausschuss über die für das Folgejahr perspektivisch vorgesehenen Prüfungsschwerpunkte. Dies dient einerseits der Prozessqualität und darüber hinaus dem Austausch zwischen Selbstverwaltung und Stabsstelle Prüfdienste. Die Prüfplanung für das Jahr 2021 ist in der Anlage dargestellt.

### Anlage/n

1 Prüfungsplan 2021

### Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2021

Prüfungsaufgabe	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wedel 2019 (§ 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO)												
Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wedel 2020 (§ 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO)												
Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Wedel 2019 (§ 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO)												
Prüfung des Jahresabschluss 2020 des AZV Pinneberg												
Prüfungen nach § 116 Abs.1 Ziff. 2-4 GO												
(Kasse, Zahlstellen, Handvorschüsse, VISA-Kontrolle)												
Begleitende Prüfungen (Vergaben, Baumaßnahmen)												
Sonderprüfungen (Auftrag Bürgermeister, Haupt- u. Finanzauschuss und/oder Rat)												

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum	MV/2020/097
3-205/Lu	08.10.2020	MV/2020/087

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	16.11.2020
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	26.11.2020

Cockpitbericht zum 30.09.2020

### Inhalt der Mitteilung:

Der Cockpitbericht zum 30.09.2020 prognostiziert ein Jahresergebnis in Höhe von + 1.408.200 Euro und ist dieser Mitteilungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die sehr positive Entwicklung im Vergleich zum Cockpitbericht zum 30.06.2020 (Prognose - 10,675 Mio. Euro), bzw. dem im HFA am 17.08.2020 vorgestellten Stand (13.08.2020 / Prognose - 4,044 Mio. Euro) hat verschiedene Ursachen.

Um die Entwicklung aufzuzeigen sind daher auch die Cockpitberichte zum 31.08.2020 (Anlage 2) sowie 13.08.2020 (Anlage 3) beigefügt.

Die größten Veränderungen beruhen auf

- der Fehlbedarfszuweisung durch das Land in Höhe von 2,9 Mio. Euro für das Jahr 2018 sowie
- einer deutlich positiveren Entwicklung bei den Gewerbesteuereinnahmen von knapp von der ersten Prognose im April (15,8 Mio. Euro) bis heute (23,8 Mio. Euro).

Die Gewerbesteuer ist ein gutes Beispiel dafür, wie schwierig eine Prognose gerade unter Corona Bedingungen ist:

Zu Beginn der Corona Krise im <u>April</u> war davon auszugehen, dass die Einbußen bei der Gewerbesteuer mindestens 30 % betragen könnten. Diese Prognose beruhte auf Schätzungen auf Bundesebene, Schätzungen von Wirtschaftsverbänden sowie ersten Entwicklungen in Wedel selbst. Im <u>Juni</u> wurde die Prognose auf minus 23 % angepasst, da sich die Zahlen nicht so negativ entwickelten, wie zunächst befürchtet.

Ende <u>August</u> war aufgrund der Wedeler Entwicklung entgegen des Bundestrends davon auszugehen, dass das ursprünglich geplante Ziel von 22,5 Mio. Euro erreicht werden kann.

Die aktuelle Prognose mit Stand <u>30.09.2020</u> geht nunmehr sogar von einer Summe in Höhe von 23,8 Mio. Euro aus. Ob evtl. zum Jahresende weitere Veränderungen in die eine oder andere Richtung anstehen, bleibt abzuwarten.

Größere Veränderungen gab es ebenfalls bei der Prognose des Gemeindeanteils der Einkommensowie der Umsatzsteuer. Auch hier wurde zunächst entsprechend des Bundestrends prognostiziert und später aufgrund der Wedeler Entwicklung wieder angepasst.

Seit dem 31.08.2020 werden in den Cockpitberichten Veränderungen oberhalb von 30.000 Euro gesondert für Erträge und Aufwendungen ausgewiesen.

Ob und in wie weit Minderausgaben nur verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, kann in vielen Fällen noch nicht abgeschätzt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass Nachholeffekte erst im nächsten Jahr zum Tragen kommen werden, da aufgrund der Corona-Entwicklung noch immer in vielen Bereichen Beschränkungen vorliegen.

### Anlage/n

- 1 Cockpitbericht zum 30.09.2020
- 2 Cockpitbericht zum 31.08.2020
- 3 Cockpitbericht zum 13.08.2020

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2020	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2020	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.232.000	44.283.678	54.356.071	124.071	0,23%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.362.200	7.510.105	9.232.951	3.870.751	72,19%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.475.600	3.437.229	4.216.317	-259.283	-5,79%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.587.100	869.487	3.547.077	-40.024	-1,12%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.353.500	1.142.416	3.191.500	-162.000	-4,83%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.891.600	1.762.514	3.504.511	-387.089	-9,95%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.902.000	59.005.429	78.048.427	3.146.427	4,20%
11	Personalaufwendungen	21.485.400	14.976.307	20.882.173	-603.227	-2,81%
12	+ Versorgungsaufwendungen	47.000	4.881	4.881	-42.119	-89,62%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.453.500	8.035.042	14.267.003	-2.186.497	-13,29%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.180.300	2.208	6.182.508	2.208	0,04%
15	+ Transferaufwendungen	30.444.900	28.558.415	31.097.910	653.010	2,14%
	+/- davon Umlagen	17.988.700	16.379.876	17.426.027	-562.673	-3,13%
	+/- davon Zuschüsse	12.456.200	12.178.539	13.671.883	1.215.683	9,76%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.515.600	1.941.809	3.895.510	-620.091	-13,73%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	79.126.700	53.518.661	76.329.984	-2.796.716	-3,53%
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-4.224.700	5.486.769	1.718.400	5.943.100	-140,68%
19	+ Finanzerträge	1.346.500	835.965	1.629.668	283.168	21,03%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.039.800	1.919.827	1.939.899	-99.901	-4,90%
21	= Finanzergebnis	-693.300	-1.083.862	-310,200	383.100	55,26%
26	= Jahresergebnis	-4.918.000	4.402.906	1.408.200	6.326.200	-128,63%





#### Erläuterungen:

Soweit keine anderen Erkenntnisse vorlagen, wurden bei den Ertrags- und Aufwandskonten die IST-Zahlen auf das Jahresende hochgerechnet. Mit Fortschreiten des Jahres ergibt die Hochrechnung der IST Zahlen auf das Jahresende immer verlässlichere Prognosen.

Insbesondere im Bereich der Steuern wurde auf die aktuelle Entwicklung Bezug genommen. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen im Vergleich zur Vormonatsprognose vorgenommen:

### Erträge (Veränderungen ab 30.000 €):

- Die Gewerbesteuer wurde um 1.200.000 € auf 23.800.000 € korrigiert
- \* Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurde auf Basis der aktuellen Steuerschätzung um 715.580 € auf 17.926.400 € korrigiert
- \* Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde auf Basis der aktuellen Steuerschätzung um 1.108.700 € auf 3.608.700 € korrigiert
- \* Die Erträge aus Vergnügungssteuer wurde auf 400.000 € erhöht (+100.000 €)
- \* Die Erträge aus Verwaltungsgebühren wurden auf 550.000 € erhöht (+ 30.000 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden auf 360.000 € reduziert (- 198.000 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattung Kreis wurden auf 352.000 € reduziert (- 57.300 €)
- \* Die Erträge aus Kostenerstattung übriger Bereich wurden auf 130.000 € reduziert (-293.700 €)
- \* Die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen wurden auf 80.000 € reduziert (- 70.000 €)

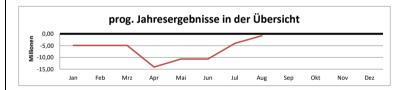
### Aufwendungen (Veränderungen ab 30.000 €):

- Die Aufwendungen für Beitrage zur ges. Sozialversicherung für Beschäftigte wurden auf 2.552.000 € (+137.400 €) erhöht
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke wurde auf 220.000 € reduziert (-30.000 €)
- \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung der TGA-Analgen wurde auf 600.000 € reduziert (- 50.000 €) \* Die Aufwendungen für die Unterhaltug der Straßenbeleuchtung wurden auf 680.000 € erhöht (+ 30.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Energikosten wurden auf 1.700.000 € reduziert (-161.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wurden auf 130.000 € reduziert (- 30.640 €)
  \* Die Aufwendungen für die Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens wurden auf 450.000 € reduziert (-50.000 €)
- \* Die Aufwendungen für Sachverständigen- und Gerichtskosten wurden auf 450.000 € reduziert (-50.000 €)
  \* Die Aufwendungen für sonstige Geschäftsausgaben wurden auf 120.000 € reduziert (-30.000 €)

Fazit: Nach jetztigen Kenntnisstand ergibt sich damit ein Jahresergebnis von + 1.408.200 €.

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2020	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2020	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.232.000	44.062.428	51.231.681	-3.000.320	-5,53%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.362.200	7.374.689	9.197.472	3.835.272	71,52%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.475.600	3.245.776	4.196.253	-279.347	-6,24%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.587.100	810.306	3.639.058	51.958	1,45%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.353.500	1.069.469	3.740.500	387.000	11,54%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.891.600	1.746.975	3.617.830	-273.770	-7,03%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.902.000	58.309.643	75.622.793	720.793	0,96%
11	Personalaufwendungen	21.485.400	13.540.471	20.719.873	-765.527	-3,56%
12	+ Versorgungsaufwendungen	47.000	4.881	4.881	-42.119	-89,62%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.453.500	7.512.319	14.280.693	-2.172.807	-13,21%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	6.180.300	0	6.180.300	0	0,00%
15	+ Transferaufwendungen	30.444.900	28.374.741	30.987.384	542.484	1,78%
	+/- davon Umlagen	17.988.700	16.379.876	17.315.501	-673.199	-3,74%
	+/- davon Zuschüsse	12.456.200	11.994.865	13.671.883	1.215.683	9,76%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.515.600	1.754.602	3.943.284	-572.316	-12,67%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	79.126.700	51.187.012	76.116.413	-3.010.287	-3,80%
_	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-4.224.700	7.122.630	-493.600	3.731.100	88,32%
19	+ Finanzerträge	1.346.500	835.965	1.629.668	283.168	21,03%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.039.800	1.916.806	1.939.899	-99.901	-4,90%
21	= Finanzergebnis	-693.300	-1.080.841	-310,200	383.100	55,26%
26	= Jahresergebnis	-4.918.000	6.043.643	-801.900	4.116.100	83,69%





### Erläuterungen:

Soweit keine anderen Erkenntnisse vorlagen, wurden bei den Ertrags- und Aufwandskonten die IST-Zahlen auf das Jahresende hochgerechnet. Mit Fortschreiten des Jahres ergibt die Hochrechnung der IST Zahlen auf das Jahresende immer verlässlichere Prognosen. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen im Vergleich zur Vormonatsprognose vorgenommen:

#### Erträge (Veränderungen ab 30,000 €):

- Die Zweitwohnungssteuer wurde auf 20.000 € reduziert (- 30.000 €).
- \* Die Zuschüsse aus den übrigen Bereichen wurden auf 205.168 € erhöht (+ 80.000 €)
- \* Erträge aus Verwaltungsgebühren wurden auf 520.000 € reduziert (-64.000 €)
- \* Erträge aus Benutzungsgebühren wurden auf 1.300.000 € erhöht (+ 240.000 €) \* Erträge aus Schadensfällen wurden auf 78.000 € erhöht (+48.000 €)
- \* Erträge aus Bußgeldern wurden auf 60.000 € reduziert (-60.000 €)
- \* Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen auf 150.000 € reduziert (-50.000 €)

Ferner wurden die Erträge wegen der zu erwartenden Entscheidung des Rates bei den Gewinnbeteiligungen auf 820.000 € erhöht (+100.000 €)

- <u>Aufwendungen (Veränderungen ab 30.000 €)</u>
  \* Die Beamtenbezüge wurden auf 2.400.000 € reduziert (-80.000 €)
- \* Die sonstigen Beschäftigtenentgelte wurden auf 100.000 € reduziert (-51.000 €)
  \* Die Honorare f.d. Volkshochschule wurden auf 350.000 € reduziert (-99.500 €)
- \* Die Zuführung zur Versorgungsrücklage wurde auf 0 gesetzt (-47.000 €)
- \* Die Unterhaltung der Grundstücke wurde auf 250.000 € reduziert (-83.000 €)
  \* Die Unterhaltung der baulichen Anlagen wurde auf 1.250.000 € reduziert (-712.000 €)
- \* Die Mieten wurden auf 1.500.000 € reduziert (-421.000 €)
- \* Die Mittel für Aus- und Fortbildung wurden auf 35.000 € reduziert (-21.000 €) \* Die Sach- und Lehrmittel wurden auf 250.000 € reduziert (-56.000 €)
- \* Die Telefon- und Internetgebühren wurden auf 140.000 € reduziert (-40.000€)
- Die Sachverständigen- und Gerichtskosten wurden auf 500.000 € reduziert (-100.000€) \* Die Kosten der Unterbringung wurden auf 100.000 € reduziert (-100.000 €)
- \* Die sonstigen Geschäftsausgaben wurden auf 150.000 € reduziert (-69.000 €)
- \* Die Öffentlichkeitsarbeit wurde auf 150.000 € reduziert (-30.000 €)
- \* Die Zinsaufwendungen wurden auf 1.737.000 € reduziert (-179.000€)
- \* Die Zinsen auf Steuererstattungen wurden auf 30.000 € reduziert (-70.000 €)

Nach jetztigen Kenntnisstand ergibt sich damit ein Jahresergebnis von -801.900 €.

### Investitionen:

Bis August wurden bisher 5.338.392 für Investitionen ausgezahlt. Hiervon ausgehend ist zu erwarten, dass sich die Investitionen auf rund 8 Mio. € bis zum

Bei einem Investitionsvolumen von 11.797.300 € ergebe sich daraus eine Erfüllungsquote von knapp 68 %.

Nr Bezeichnung	HH-Plan 2020	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2020	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1 Steuern und ähnliche Abgaben	54.232.000	44.046.582	51.232.461	-2.999.540	-5,53%
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.362.200	7.285.921	9.116.303	3.754.103	70,01%
3 + Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.475.600	3.128.596	3.956.262	-519.338	-11,60%
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.587.100	782.018	3.558.610	-28.491	-0,79%
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.353.500	1.009.960	3.740.500	387.000	11,54%
7 + Sonstige ordentliche Erträge	3.891.600	1.738.312	3.751.180	-140.420	-3,61%
9 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10 = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.902.000	57.991.388	75.355.316	453.316	0,61%
11 Personalaufwendungen	21.485.400	12.121.370	20.945.617	-539. <i>7</i> 83	-2,51%
12 + Versorgungsaufwendungen	47.000	4.881	51.881	4.881	10,38%
13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.453.500	7.036.941	16.253.616	-199.884	-1,21%
14 + Bilanzielle Abschreibungen	6.180.300	0	6.180.300	0	0,00%
15 + Transferaufwendungen	30.444.900	23.703.749	30.978.262	533.362	1,75%
+/- davon Umlagen	17.988.700	11.829.406	17.313.579	-675.121	-3,75%
+/- davon Zuschüsse	12.456.200	11.874.343	13.664.683	1.208.483	9,70%
16 + Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.515.600	1.711.043	4.316.757	-198.843	-4,40%
17 = Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	79.126.700	44.577.983	78.726.431	-400.269	-0,51%
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-4,224,700	13.413.405	-3,371,100	853.600	20,20%
19 + Finanzerträge	1.346.500	825.909	1.515.555	169.055	12,56%
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.039.800	1.917.420	2.189.047	149.247	7,32%
21 = Finanzergebnis	-693,300	-1.091.512	-673,500	19.800	2,86%
23 + Außerordentliche Erträge	0	1.024	0	0	0,00%
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0,00%
26 = Jahresergebnis	-4.918.000	12.322.917	-4.044.600	873.400	17,76%





#### Erläuterungen

Zu einer deutlichen Ergebnisverbesserung trägt die Fehlbetragsszuweisung für 2018 in Höhe von ca. 2,9 Mio. EUR bei, welche die Mindereinnahmen abmildern.

#### Zu den Einnahmen:

Ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2020 wurden bis 31.07.2020 23% weniger Einnahmen bei der Gewerbesteuer erwartet. Die negative Darstellung der Steuerschätzung spiegelt sich in den Wedeler Zahlen nicht wieder. Derzeit liegt das Anordnungssoll ca. 2 Mio. EUR über dem Planansatz. Aus Vorsichtsgründen wird in der Prognose am 13.08.2020 der Planansatz mit 22,6 Mio. EUR zugrunde gelegt.

Im August 2020 erfolgte eine Anpassung des Zuschusses an das Kombibad. Der Zuschussbedarf hat sich nach jetzigem Kenntnisstand um weitere 300t EUR auf 2,8 Mio. EUR erhöht.

### 26) Jahresergebnis / Fazit

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -4,045 Mio. EUR.